



Hygienekonzept der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Ottendorf-Okrilla

*Festlegungen der Kirchgemeindevertretung (KGV)
für Gottesdienste, Treffen von Gruppen/Kreisen
oder andere Veranstaltungen der Kirchgemeinde
Stand: 07.09.2021*

1. Jede/r Gruppe/Kreis und die Organisatoren jeder Veranstaltung/jedes Gottesdienstes müssen einmalig einen **verantwortlichen Leiter** benennen, der die Kenntnisnahme des vorliegenden Hygienekonzepts im Pfarrbüro unterschriftlich zur Kenntnis nimmt und für dessen Umsetzung während der Treffen Verantwortung trägt.
2. Es wird bis auf Weiteres davon abgesehen, Teilnehmer oder Leiter regelmäßig auf das Coronavirus zu testen. Die staatlich vorgeschriebenen **Testpflichten** für hauptamtliche Mitarbeiter/Reiserückkehrer bleiben von dieser Regelung unberührt.
3. Die Erfassung und Speicherung von **Kontaktdaten** aller Anwesenden von Gottesdiensten, Treffen von Gruppen/Kreisen oder sonstigen Veranstaltungen ist ab einer 7-Tage-Inzidenz von über 35 erforderlich. Maßgeblich ist dafür die Bekanntgabe des Landkreises Bautzen zur Über- bzw. Unterschreitung des Schwellenwertes. Verantwortlich dafür ist der in Punkt 1 genannte, verantwortliche Leiter. Dieser wird durch die KGV über Beginn und Ende der Umsetzung informiert.
Die Dokumentation muss über 4 Wochen vor dem Zugriff Dritter geschützt aufbewahrt werden und kann zu diesem Zweck im Pfarrbüro hinterlegt werden. (Wenn, dann bitte in einem beschrifteten, verschlossenen Umschlag abgeben: „Kontaktdatenerfassung von ‚Gruppenbezeichnung‘ vom ‚Datum‘“)
4. Der **Abstand von 1,5 m** zu Personen anderer Haushalte ist einzuhalten. Deshalb dürfen die Räume über die hier genannte Personenanzahl hinaus nicht genutzt werden. (siehe Tabelle auf Seite 2) Für die Ermittlung der zulässigen Personenzahl bleiben Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres, sowie vollständig Geimpfte und Genesene mit einer Impfung, Genesene ohne Impfung für 6 Monate und tagaktuell negativ getestete Personen unberücksichtigt. Zwischen diesen Personengruppen können darüber hinaus die Mindestabstände reduziert werden. Nachweise über Testungen, Impfungen oder den Genesungszustand müssen vorhanden sein.

Raum:	Höchstanzahl der Personen/Raum:
Kirche	150
Großer Saal	30
Christenlehrerraum	16
Pfadfinderraum	6
Babyraum	3
Sofaraum	16
Bandraum	7
Gemeinderraum Pfarrhaus	14
Aufenthaltsraum Mitarbeiter Pfarrhaus	4

5. Das **Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes (MNS)** ist unter freiem Himmel nur erforderlich, wenn o. g. Mindestabstand nicht eingehalten werden kann. In geschlossenen Räumen muss ab einer 7-Tage-Inzidenz von über 10 ein medizinischer MNS getragen werden. Maßgeblich ist dafür die Bekanntgabe des Landkreises Bautzen zur Über- bzw. Unterschreitung des Schwellenwertes. Leiter von Gruppen/Kreisen werden durch die KGV über Beginn und Ende der Umsetzung informiert. Der MNS kann in festen Gruppen/Kreisen unter Einhaltung von o. g. Mindestabständen beim Sitzen auf festen Plätzen abgenommen werden. Bei Gottesdiensten und anderen öffentlichen Veranstaltungen ist von allen Anwesenden permanent ein medizinischer MNS zu tragen. Liturgisch Handelnde, Vortragende oder Vorsingende sind jedoch unter Einhaltung des Mindestabstandes von dieser Pflicht befreit. Sobald es vor und nach Veranstaltungen oder sonstigen Treffen (z. B. beim Betreten und Verlassen der Kirche zu einem Gottesdienst; Hol- und Bringe-Situation o. ä.) zu einer Ansammlung von Personen kommt, soll in jedem Fall MNS getragen werden.
6. **Gemeinsamer Gesang** ist möglich. Dabei muss ab einer 7-Tage-Inzidenz von über 10 auch in Gruppen/Kreisen ein medizinischer MNS getragen werden. Maßgeblich ist dafür die Bekanntgabe des Landkreises Bautzen zur Über- bzw. Unterschreitung des Schwellenwertes. Unter diesem Schwellenwert kann auf das Tragen eines MNS verzichtet werden. Auf Einhaltung der o. g. Abstände soll dann besonders geachtet werden. Die KGV gibt Beginn und Ende der Umsetzung in geeigneter Weise bekannt. Die Kantorei, das Lobpreisteam und die Kurrende sind beim Singen von der Pflicht zum Tragen von MNS befreit. Hier ist ein Mindestabstand von 2 Metern zu Personen verschiedener Haushalte einzuhalten. Müssen die Abstände z. B. beim Singen in Chören verringert werden, können anstelle dem Tragen eines MNS eigenverantwortlich andere Maßnahmen getroffen werden. (z. B. Nachweis eines tagaktuellen, negativen Corona-Tests oder entsprechender Impfschutz)

7. Die genutzten Räume müssen regelmäßig und vor allem am Ende jedes Treffens ausreichend gelüftet werden.
8. In geschlossenen Gruppen/Kreisen ist **gemeinsames Einnehmen von Speisen/Getränken** grundsätzlich unter Einhaltung der o. g. Mindestabstände erlaubt. Es wird jedoch gebeten, dies bei Möglichkeit unter freiem Himmel zu tun. Zu Gottesdiensten und anderen öffentlichen Veranstaltungen soll auf gemeinsames Essen verzichtet werden. Eine Ausnahme hierfür bildet das Kirchencafé. Auch dies soll im Freien eingenommen werden.
Besonders an Buffetts und an Tischen ist auf Abstand zwischen verschiedenen Haushalten zu achten. Beim Verteilen von Speisen ist in jedem Fall ein medizinischer MNS zu tragen. Außerdem sind Speisen so anzurichten und die Behältnisse mit Hilfsmitteln (Besteck) zu versehen, dass sie hygienisch entnommen/verteilt werden können. (z. B. Verzicht auf Gemeinschaftsschüsseln für Knabberzeug o.ä.; Bereitstellen von Zangen zum Greifen von Brot/Brötchen)

Die Maßnahmen sind als Mindestanforderungen zu verstehen. Die Gruppen/Kreise können zu ihren Treffen weiterführende Festlegungen treffen.

Für **Veranstaltungen der Kirchgemeinde**, welche keinen Gottesdienstcharakter haben, gilt das vorliegende Konzept gleichermaßen. Weiterführende staatliche Regelungen bleiben hiervon unberührt und müssen von den Organisatoren beachtet werden. Andere **Veranstalter und Mieter**, denen die Räume der Kirchgemeinde lediglich zur Nutzung überlassen werden, sind selbst für die Einhaltung der sie betreffenden Hygienevorschriften verantwortlich. Auch sie sollen einen Verantwortlichen benennen und vorliegendes Hygienekonzept unterschriftlich zur Kenntnis nehmen. Die Kirchgemeinde kommt für diese Veranstaltungen nicht als Veranstalter in Betracht.

Das Hygienekonzept gilt bis auf Widerruf bzw. Änderung durch Beschluss der Kirchgemeindevertretung.

Bei Fragen steht die Kirchgemeindevertretung zur Verfügung.

Ansprechpartner: Maximilian Menzel

Maximilian Menzel
(Vorsitzender)

Klaus Urban
(Pfarrer)